

Richtlinien Kanton Schaffhausen Coronavirus – Unterricht an den Volksschulen ab Schuljahr 2020/21



Diese Richtlinien mussten in einigen Punkten präzisiert bzw. ergänzt werden. Sie ersetzen die Version vom 10. Juni 2021 und treten per 28. Juni 2021 in Kraft.

Die Dauer der Gültigkeit hängt von der weiteren Entwicklung der Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundesrates, des Bundesparlaments oder der Schaffhauser Regierung ab. Sollte sich die Lage ändern, werden die Richtlinien angepasst.

Schaffhausen, 25. Juni 2021

Inhalt	
1	Ausgangslage 4
2	Zielsetzung der Richtlinien 4
3	Personen in der Schule 4
3.1	Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal 4
3.2	Schülerinnen und Schüler 4
3.2.1	Kindergarten und Primarschule 4
3.2.2	Sekundarstufe I 5
4	Umsetzung im Schulbetrieb 5
4.1	Allgemeine Bemerkungen 5
4.2	Verhaltens- und Hygieneregeln im Schulalltag 5
4.3	Maskentragpflicht 6
4.3.1	Maskenbeschaffung 7
4.4	Richtig lüften in der Pandemiezeit 7
4.5	Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln 7
4.6	Spezialräume (inkl. Turnhallen und Schulsportanlässe) 7
4.6.1	Sportunterricht 7
4.6.2	Schulsportanlässe 8
4.6.3	Schwimmunterricht 8
4.6.4	Chorsingen / allgemeiner Musikunterricht 8
4.6.5	Kochunterricht 8
4.6.6	Von der Schule zur Verfügung gestellte Räume für Mittagessen 9
4.7	Ausserschulische Lernorte (Schulanlässe, Schulverlegungen, Exkursionen) 9
4.8	Gespräche mit Erziehungsberechtigten 10
5	Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen - Grundsätzliches 10
5.1	Verhalten bei «normalen» Erkältungen 10
5.1.1	Neue Empfehlungen des BAG für Erziehungsberechtigte, wenn Kinder unter 12 Krankheitssymptome haben 10
5.2	Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting ... 11
5.2.1	Contact-Tracing: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler positiv getestet wird 11
5.2.2	Contact-Tracing: Wenn eine Lehrperson oder ein Elternteil positiv getestet wird 12
5.3	Quarantäne nach Rückkehr aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko 12
5.3.1	Lehrpersonen 13
5.3.2	Schülerinnen und Schüler 13
6	Coronafall in der Schule - Was ist zu tun? 13
6.1	Grundsätzliches 14
6.1.1	Verbindliche Schutzmassnahmen für den Kindergarten und die Primarschule im Coronafall 14
6.1.2	Handlungsablauf/Vorgehen 15
7	Ausbruchmanagement des kantonalen Gesundheitsamtes 16

8	Repetitives Testen in den Schulen bis mindestens zu den Sommerferien	17
9	Zuständigkeit für die Anordnung einer Klassen- bzw. Schulschliessung und / oder von Fernunterricht an der Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I)	18
10	Personalrechtliche Aspekte und Stellvertreterlösungen	19
10.1	Grundsätzliches	19
10.2	Besonders gefährdete Personen	19
10.2.1	Zusätzliche Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen	19
10.2.2	Was tun, wenn der Gesundheitsschutz trotzdem nicht ausreichend ist? ...	20
10.3	Stellvertreterlösungen für Frühling/Sommer	20
11	Schulische Abklärung und Beratung SAB	21
12	Therapien (Logopädie und Psychomotorik)	21
13	Schul- und familienergänzende Betreuung	21
14	Hinweis für die Sonderschulen (inkl. Frühbereich).....	21

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Verschiedene wichtige [bundesrätliche Verordnungen](#) wurden seitdem in Kraft gesetzt.

Die Corona-Pandemie ist jedoch noch nicht vorbei!

Die nachfolgenden Kapitel beschreiben, welche Eckwerte für das Schuljahr 2020/21 der obligatorischen Schulen im Kanton Schaffhausen zu berücksichtigen sind. Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen Behörden in den Gemeinden und dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen. Diese sind entsprechend der lokalen Gegebenheiten zusammen mit den Schulen zu organisieren. Des Weiteren regeln die Richtlinien Fragen des Personalwesens.

Auf der Seite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG; www.bag.admin.ch) sind jeweils die neuesten Informationen rund um COVID-19 aufgeschaltet.

2 Zielsetzung der Richtlinien

Die Gesundheit aller beteiligten Personen steht nach wie vor an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen im Umfeld der Bildungsinstitutionen soll trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl COVID-19-Neuerkrankungen tief gehalten werden. Dabei werden die vom Bund angeordneten Schutz- und Präventionsmassnahmen umgesetzt. Weitere kantonale Massnahmen zur Bewältigung eines Wiederanstiegs der COVID-19-Fälle können bei Bedarf angeordnet werden.

3 Personen in der Schule

3.1 Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal

- Die empfohlenen Massnahmen sind für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.
- Es sollen die folgenden empfohlenen Abstands- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden.
 - a) Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten (insbesondere auch in Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern wann immer möglich).
 - b) Einhalten der Hygieneregeln gemäss Pkt. 4.2
 - c) Maskentragpflicht ist aufgehoben (vgl. Pkt. 4.3)
- Die Schule ist systemrelevant! Der Arbeitgeber (Kanton und Gemeinde) erwartet, dass sich das Schulpersonal in der Schule die kantonalen Vorgaben befolgt und sich auch im Privaten verantwortungsvoll verhält.

3.2 Schülerinnen und Schüler

3.2.1 Kindergarten und Primarschule

- Für die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule bestehen untereinander keine Abstandsregeln.

- Hingegen sollen die Schülerinnen und Schüler gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und die genannten Hygieneregeln gemäss Pkt. 4.2 befolgen. Somit können sich die Schülerinnen und Schüler weitgehend normal im Klassenverband, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg verhalten und bewegen.
- Lern- oder Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollen möglichst kurzgehalten werden.

3.2.2 Sekundarstufe I

Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ist das Maskentragen im Innenbereich freiwillig und im Aussenbereich des Schulareals aufgehoben (vgl. Pkt. 4.3). Den Mindestabstand von 1,5 Metern soll, wo immer möglich, eingehalten und die genannten Hygieneregeln gemäss Pkt. 4.2 müssen weiterhin befolgt werden.

4 Umsetzung im Schulbetrieb

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Im Schuljahr 2020/21 gilt die vollumfängliche Einhaltung der Schulgesetzgebung des Kantons Schaffhausen (Schulgesetz, Schuldekret und Verordnungen).

Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- Es gilt die Lektionentafel der entsprechenden Stufe ohne Ausnahme.
- Der Lehrplan 21 gibt den inhaltlichen Rahmen vor.
- Die Plenarversammlung der EDK hat am 25. Juni 2020 für den Bereich der obligatorischen Schule folgende Grundsätze beschlossen
 - o Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr.
 - o Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
 - o Der Unterricht wird grundsätzlich unter Einhaltung der vorliegenden Richtlinien im Vollbetrieb geführt.
- Der kantonal festgelegte Schulkalender für das Schuljahr 2020/21 und die damit verbundenen kantonalen Regelungen der Schulferien behalten ihre Gültigkeit.

4.2 Verhaltens- und Hygieneregeln im Schulalltag

Alle Beteiligten müssen mit ihrem Verhalten zum gegenseitigen Schutz beitragen. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln sind zu befolgen.

Es gelten weiterhin die allgemeinen Regeln des BAG.
Beispiel: Plakat mit Hygieneregeln für die Schülerinnen und Schüler.

Weitere Plakate sind zu finden auf der [Website des BAG](#).



Konkret heisst dies im Schulalltag:

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).
- Die geltenden Hygieneregeln und Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus sind mit den Schülerinnen und Schülern intensiv zu thematisieren und zu praktizieren. Dem regelmässigen Händewaschen muss besondere Beachtung geschenkt werden (insbesondere bei Schülerinnen und Schülern ab 12 Jahren). Zudem sollen die Kinder dafür sensibilisiert werden, sich risikoarm zu verhalten.
- Kinder sollen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen und vor dem Essen Hände zu waschen.
- An sensiblen Punkten im Schulhaus (Klassenzimmer, Bibliotheken u.a. m.) sind Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zu platzieren. Kinder sollten gem. BAG nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie die WC-Infrastruktur und Waschbecken sind regelmässig, wenn möglich mehrmals täglich zu reinigen. Bei der Reinigung sollen auch im Unterricht verwendete Geräte und Werkzeuge berücksichtigt werden.
- Stündliches und richtiges Lüften des Klassenzimmers und aller zusätzlich benutzten Räumlichkeiten ist Pflicht. (vgl. auch Pkt. 4.4).
- Die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen. Lehrpersonen, Schulleitende, Schulvorstehende und weiteres Schulpersonal halten sich im Schulalltag konsequent an die geltenden Schutzmassnahmen.
- Masken sollten zur Verfügung stehen, wenn bspw. eine Person im Schulhaus symptomatisch ist (Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Wartezeit im Schulhaus bevor sie abgeholt wird).
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollten das Schulhausareal / Kindergarten nur für definierte Anlässe und unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln inkl. betreten. Die Maskentragpflicht beim Betreten des Schulareals gilt weiterhin für Eltern und weiteren externen Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind.
- Zusammenkünfte des Schulpersonals (interne Veranstaltungen wie Teamsitzungen, allg. Besprechungen, Lehrerzimmer etc.) können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen ohne weitere Einschränkungen stattfinden.

4.3 Maskentragpflicht

Für Lehrpersonen aller Schulstufen, das weitere Schulpersonal und für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Oberstufe ist das Tragen von Masken in Innenräumen grundsätzlich freiwillig und wird empfohlen, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können. Dabei sind auch den unter Pkt. 4.4 angegebenen Regeln zum richtigen Lüften der Räumlichkeiten besondere Beachtung zu schenken. Im Aussenbereich der Schule ist die Maskenpflicht aufgehoben. Ausserhalb des Schulareals gelten die [Vorgaben des BAG](#).

Die Gemeinden sorgen dafür, dass für die Schülerinnen und Schüler und das Schulpersonal weiterhin Masken zur Verfügung gestellt werden können, wenn diese eine solche tragen möchten.

Je nach epidemiologischer Lage während eines Ausbruches oder nach einem Ausbruch innerhalb eines Schulhauses kann eine Wiederaufnahme der Maskentragpflicht für eine gewisse Zeit angezeigt sein. Die Corona-Koordinationsperson einer Gemeinde kann dies in Absprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst anordnen.

4.3.1 Maskenbeschaffung

Eine allfällige Maskenbeschaffung und -finanzierung für das Schulpersonal sowie für die Schülerinnen und Schüler ist Sache des Schulträgers (Gemeinde).

Im Sinne einer Unterstützung stellt der Kanton Schaffhausen den Gemeinden, wo notwendig, bis zu den Sommerferien 2021 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I eine Maske pro Tag kostenlos zur Verfügung. Für besonders gefährdete Lehrpersonen können FFP2 Masken bezogen werden. Die verantwortliche Stelle dafür ist das Ressourcenmanagement der kantonalen Führungsorganisation. Weitere Informationen und Details zur Bestellung sind den Verbindungspersonen in den Gemeinden zugestellt worden.

4.4 Richtig lüften in der Pandemiezeit

Regelmässiges Lüften durch Stoss- und Querlüften wirkt sich positiv auf die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern aus und kann das Risiko, sich mit Covid-19 zu infizieren, deutlich senken. Mit den richtigen Massnahmen verbessert sich die Luftqualität im Schulzimmer mit wenig Aufwand erheblich. Das Bundesamt für Gesundheit hat für Schulen [Empfehlungen und eine entsprechende Broschüre](#) erarbeitet. Mit dem online [Lüftungssimulator](#) für Schulzimmer können Interessierte Raumgrösse, Anzahl Personen im Raum, Anzahl und Dauer der Lektionen bzw. Pausen eingeben und erhalten eine Auswertung der wahrscheinlichen Luftqualität über den angegebenen Zeitraum hinweg.

4.5 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht eingeschränkt. Es gilt jedoch die Anweisungen des Bundesrates sowie die Empfehlungen der Verkehrsbetreiber einzuhalten. Die Vorgaben des Bundes sowie weitere Informationen sind zu finden auf der Website der [Verkehrsbetriebe Schaffhausen](#).

4.6 Spezialräume (inkl. Turnhallen und Schulsportanlässe)

Die fachverantwortlichen Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln in den Spezialräumen zuständig und setzen die Regeln durch.

4.6.1 Sportunterricht

Im Schulsport gilt es die Hygieneregeln des BAG (vgl. Pkt. 4.2) einzuhalten und die fachspezifischen Hinweise zu befolgen.

- Unterrichtseinheiten mit häufigem Körperkontakt unter den Schülerinnen und Schülern vermeiden.
- Austausch und Verwendung von gemeinsamen Geräten reduzieren.
- Personalisierte Getränkeflaschen verwenden.
- Vermehrt Unterricht draussen abhalten.
- Keine Handschläge und Abklatschen unter den Schülerinnen und Schülern während Übungs- und Spielformen, dafür alternative Formen (via Ellbogen oder Fuss) wählen.
- Maschinen und Geräte im Kraftraum nach deren Gebrauch desinfizieren.

Für die **Sekundarstufe I** gelten besondere Anweisungen. Diese wurden angepasst und sind auf der [Website Coronavirus und Schule](#) aufgeschaltet.

Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf steht Fabian Hauser, Schulsportverantwortlicher des Kantons, zur Verfügung (fabian.hauser@sh.ch, +41 52 63278 81).

4.6.2 Schulsportanlässe

Unter Einhaltung der im Sportunterricht geltenden Hygieneregeln des BAG (vgl. Pkt. 4.6.1) und der für die Sekundarstufe I zusätzlich geltenden Hygieneanweisungen können Schulsportanlässe wie Sporttage oder Sport- und Bewegungsprojekte stattfinden. Diesbezüglich müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Am Schulsportanlass nehmen Klassen derselben Schuleinheit respektive desselben Schulhauses teil.
- Der Schulsportanlass findet Draussen statt.
- Es werden ausschliesslich sportliche Aktivitäten durchgeführt. Zusätzliche Aktivitäten wie gemeinsame Mittagessen u.ä. sind nicht gestattet.
- Externe Zuschauer sind verboten.
- Individuelle Wettkampfformen werden bevorzugt.
- Bei Mannschaftswettkampfformen sind Körperkontakte unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden oder zu reduzieren.

4.6.3 Schwimunterricht

In öffentlichen Hallenbädern, sofern sie geöffnet sind, kann der externe Sportunterricht im Wasser durchgeführt werden. Dort herrscht generell eine hohe Hygienequalität, da diese strengen Hygienevorschriften unterliegen. Weitere Hinweise sind im [Schutzkonzept des Verbands Hallen- und Freibäder](#) zu finden.

4.6.4 Chorsingen / allgemeiner Musikunterricht

Chorsingen

- Gemäss [aktuellem Stand der Lockerungen](#) ist das gemeinsame Singen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger erlaubt. Somit kann auf der Primarstufe das klassenübergreifende Chorsingen und auf der Sekundarstufe I das Wahlfach Chor wieder stattfinden; auf der Sekundarstufe I allerdings nur bei offenem Fenster und **wo immer möglich** unter Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Meter zwischen den Schülerinnen und Schülern. **Chorkonzerte sind gem. BAG in Innenräumen vor Publikum erlaubt.**

Allgemeiner Musikunterricht

- Das Singen im Musikunterricht der obligatorischen Schule ist zugelassen, allerdings auf der Sekundarstufe I nur bei offenem Fenster und **wo immer möglich** unter Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Meter zwischen den Schülerinnen und Schülern.

4.6.5 Kochunterricht

Hygieneregeln gehören per se zum Kochunterricht und die Lehrpersonen sind Profis in diesem Thema. Zusätzlich zu den bereits erwähnten Hygieneregeln (vgl. Pkt. 4.2) müssen fachspezifischen Anweisungen eingehalten werden. Diese sind auf der [Website Coronavirus und Schule](#) aufgeschaltet.

4.6.6 Von der Schule zur Verfügung gestellte Räume für Mittagessen

Wenn für das mitgebrachte Mittagessen der auswärtigen Schülerinnen und Schüler Räume zur Verfügung gestellt werden, muss die Schule ein Schutzkonzept gem. den Vorgaben der Gastronomie erarbeiten.

4.7 Ausserschulische Lernorte (Schulanlässe, Schulverlegungen, Exkursionen)

- Eintägige Schul- und Abschlussreisen und Exkursionen im Sinne eines ausserschulischen Unterrichts sind unter Einhaltung der bestehenden Schutzvorgaben in der Region wieder möglich. Aufenthalte im Freien und Wanderungen oder Velotouren in der nahen Umgebung sind zu bevorzugen.
- Abschlussreisen mit einer Übernachtung sind erlaubt, sofern ein negatives Testergebnis ([Antigen-Schnelltest](#) genügt, kein Selbsttest!) aller teilnehmender Personen vorliegt. Ausgenommen davon sind Personen, die bereits eine Covid-19 Erkrankung durchlaufen haben. Für die Klassen der Sekundarstufe I reichen die negativen Ergebnisse aus den wöchentlich durchgeführten repetitiven Tests.
- Die Planung von Lagern (Klassenlager und Skilager während den Sportferien) kann für das Schuljahr 2021/22 in Angriff genommen werden.
 - o Die Durchführung eines für die Schülerinnen und Schüler obligatorischen Lagers im Zeitraum von August - Dezember 2021, ist nur im Klassenverband und unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen und -konzepte möglich.
 - o Im Februar 2022 finden die nächsten Skilager statt. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Es kann aktuell davon ausgegangen werden, dass sich die epidemiologische Lage bis dahin soweit verbessert hat, dass die Durchführung unter Berücksichtigung der dann geltenden Schutzmassnahmen und -konzepte analog den Jahren vor der Corona -Pandemie erfolgen kann.

Insbesondere gilt:

- o Die Verantwortlichen müssen ein lagerspezifisches Schutzkonzept gemäss den Rahmenbedingungen des BAG vorlegen können. [Rahmenbedingungen des Bundesamt für Sport BASPO für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager»](#).
- o Es muss sichergestellt sein, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort sowie die Vorgaben des Lagerhauses jederzeit eingehalten werden. Verschiedene Kantone machen zusätzliche Vorgaben für Lager von externen Schulen. Das muss bei den zuständigen Stellen des Gastgeberkantons in Erfahrung gebracht werden.

Ende Juli wird vom kantonalen Covid-Team die epidemiologische Lage erneut beurteilt auch hinsichtlich eines Testkonzepts im Vorfeld und während des Lagers. Dies könnte unter Umständen noch Anpassungen zur Folge haben.

- Schulanlässe wie klassenübergreifende Projekte und Schulfeste sowie öffentliche Veranstaltungen, können wieder stattfinden. Für Veranstaltungen mit Publikum gelten folgende Regelungen:
 - o Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind maximal 1000 Teilnehmende erlaubt, wenn eine Sitzpflicht gilt. Für Veranstaltungen im Innenbereich ohne Sitzpflicht gilt eine Begrenzung auf 250 Teilnehmende. Die Veranstaltungen im Innenbereich unterliegen folgenden zusätzlichen Einschränkungen:
 - generelle Maskenpflicht

- max. 2/3 der normalen Raumkapazität, bzw. Minimalabstand zwischen den Sitzen und Sitzreihen von 1.5m
- Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen und unter Erhebung der Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher

4.8 Gespräche mit Erziehungsberechtigten

Gespräche mit Erziehungsberechtigten können unter Einhaltung der gängigen Verhaltens- und Hygieneregeln vor Ort in der Schule stattfinden. Für die Eltern ist das Tragen einer Maske auch weiterhin Pflicht.

5 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen - Grundsätzliches

5.1 Verhalten bei «normalen» Erkältungen

Auch im Frühjahr kommen Erkältungskrankheiten bei Kindern und Erwachsenen vor. Gerade in Zeiten des Coronavirus ist die Unterscheidung zwischen Erkältung und Virus nicht immer einfach.

Kinder und Jugendliche mit Husten und Schnupfen und besonders mit Fieber (Richtgrösse: ab 38,3°C) müssen zuhause bleiben und dürfen erst wieder in die Schule, wenn sie 24 Stunden ohne Beschwerden sind. Ein einfacher Schnupfen ist jedoch noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Anzeichen bzw. die Symptome der Krankheit in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

Ausgenommen sind Kinder mit chronischem Asthma oder Rhinitis allergica (allergischer Schnupfen). Dies sollte schon vorher durch den behandelnden Arzt kommuniziert und attestiert werden.

Möchten Lehrpersonen bezüglich Fieber bei Schülerinnen und Schülern Gewissheit haben, so ist bei Bedarf ein durch die Schule angeschafftes sogenanntes berührungsloses bzw. kontaktloses Fiebermessgerät hilfreich.

Der Entscheid, ob Lehrpersonen und das weitere Schulpersonal zu Hause bleiben oder nicht, soll/muss nicht von den Schulleitungen bzw. Vorstehenden gefällt werden, sondern liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Person gegebenenfalls in Absprache mit dem Hausarzt oder der Corona Hotline. Den Weisungen der kantonalen Gesundheitsbehörde (Contact-Tracing) ist Folge zu leisten (vgl. Pkt. 5.2.2).

5.1.1 Neue Empfehlungen des BAG für Erziehungsberechtigte, wenn Kinder unter 12 Krankheitssymptome haben

Seit dem 24. März 2021 gilt für Kinder ab 6 Jahren dasselbe Vorgehen wie für Jugendliche und Erwachsene und sie werden nach den gleichen Kriterien getestet.

Daher gilt für Erziehungsberechtigte in Bezug auf Kinder mit Symptomen und möglicher Ansteckung das [auf der Website des BAG aufgeführte Vorgehen](#).

Die Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) hat in Zusammenarbeit mit dem BAG zudem zwei Merkblätter herausgegeben mit [Hinweisen und Empfehlungen für Eltern](#):

- 1) *Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2)*
- 2) *Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I (Zyklus 3)*

5.2 Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting

Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.

Sowohl für Schulpersonal wie auch für Schülerinnen und Schüler sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.

Personen, welche [Krankheitssymptome](#) aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen, gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Bei Kindern unter 6 Jahren ist die Testindikation abhängig von der Konstellation der Symptome, ihrer Dauer, der Anzahl anderer symptomatischer Kinder in der Gruppe und dem Vorhandensein eines engen Kontaktes mit einer positiv getesteten Person ([s. FAQ des BAG zum Thema Testempfehlung für Kinder](#)).

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakte, sollen sich in Quarantäne begeben, gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Läuft ein Testverfahren bei einer Schülerin oder einem Schüler, so sollen bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses die Geschwister zuhause bleiben. Ist das Ergebnis positiv wird das Contact Tracing aktiv (vgl. 5.2.1).

Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsbehörden (vgl. Pkt. 7).

5.2.1 Contact-Tracing: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler positiv getestet wird

- Solange eine Schülerin bzw. ein Schüler symptomatisch ist oder der Corona-Test noch ausstehend ist, müssen sie bzw. er zuhause bleiben und sich entsprechend den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAG verhalten. Symptomatische Schülerinnen und Schüler (einfache Erkältungssymptome zählen nicht dazu) werden von der Lehrperson nach Hause geschickt. Kinder des 1. Zyklus dürfen nur nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten nach Hause geschickt werden. Die Erziehungsberechtigten werden in jedem Fall darüber informiert, dass ihr Kind nach Hause geschickt wurde und darauf hingewiesen, dass sie sich beim behandelnden Kinderarzt, beim Hausarzt oder bei der Corona-Hotline melden müssen.
- Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, sich beim behandelnden Kinderarzt, beim Hausarzt oder bei der Corona-Hotline zu melden, damit die weiteren Schritte für einen möglichen Corona-Test eingeleitet werden können. In der Regel werden alle symptomatischen Kinder ab 6 Jahren und Jugendlichen getestet.
- Falls bei einer Schülerin bzw. einem Schüler ein positiver Test vorliegt, bestimmt die verantwortliche Stelle des Gesundheitsamts, inwieweit ein Contact-Tracing im persönlichen Umfeld und an der Schule durchgeführt wird.
- Der kantonsärztliche Dienst meldet sich bei den Erziehungsberechtigten der positiv getesteten Schülerin bzw. des positiv getesteten Schülers und bespricht mit ihnen das weitere Vorgehen. Die Kontaktierung durch den kantonsärztlichen Dienst kann auch an Wochenenden und Feiertagen erfolgen.
- In der Regel werden durch den kantonsärztlichen Dienst alle genau bestimmbar, engen Kontaktpersonen der positiv getesteten Person erfragt und kontaktiert.

- Die Kontaktpersonen werden angehalten, sich entsprechend den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAGs zu verhalten. Zu den engen Kontakten gehören unter anderem Mitschülerinnen und Mitschüler, welche ausserhalb des Unterrichts engen Kontakt hatten, und im gleichen Haushalt lebende Personen. Kontaktpersonen werden durch den kantonsärztlichen Dienst über das weitere Vorgehen informiert.

5.2.2 Contact-Tracing: Wenn eine Lehrperson oder ein Elternteil positiv getestet wird.

- Symptomatische Lehrpersonen (vgl. dazu auch die Erläuterungen unter Pkt. 5.1 und 5.2) bleiben zuhause, melden sich bei ihrem Hausarzt oder bei der Corona-Hotline und haben sich gemäss den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAGs zu verhalten.
- Durch den Hausarzt oder die Corona-Hotline werden die weiteren Schritte für einen Corona-Test eingeleitet.
- In der Regel werden alle symptomatischen Personen getestet, auch Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte.
- Positiv getestete Personen werden durch den kantonsärztlichen Dienst kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert.
- Alle engen Kontakte der positiv getesteten Person werden erfragt und durch den kantonsärztlichen Dienst kontaktiert. Diese werden angehalten, sich gemäss den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAGs zu verhalten. Sie werden durch den kantonsärztlichen Dienst über das weitere Vorgehen informiert. Die Kontaktierung durch den kantonsärztlichen Dienst kann auch an Wochenenden und Feiertagen erfolgen.

Zu beachten

Die verantwortliche Stelle für Contact-Tracing des Gesundheitsamtes wird von sich aus aktiv und muss grundsätzlich nicht von Seiten der Schule kontaktiert werden.

Das heisst, dass im Fall einer positiv getesteten Person (Lehrperson, Schülerin/Schüler, Mitarbeiterin/Mitarbeiter an der Schule) die verantwortliche Stelle für Contact-Tracing des Gesundheitsamtes die notwendigen Schritte bezüglich Quarantäne und Isolation von weiteren Personen (Kontaktpersonen) einleitet und anordnet.

Corona Hotline Schaffhausen

Fragen im Zusammenhang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen an Schulen sowie zum Contact-Tracing sind an die Corona-Hotline zu richten:

Tel.: +41 52 632 70 01; E-Mail: corona@sh.ch

Betriebszeiten: Täglich 09:00 -12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Laufend aktualisierte Informationen sind auf der [Webseite des Gesundheitsamts](#) und auf der [Webseite Coronavirus und Schule](#) zu finden.

5.3 Quarantäne nach Rückkehr aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Es gelten die [Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus Risikoländern](#) gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs).

Darin ist festgelegt, dass Personen, welche aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise für 10 Tage unter Quarantäne zu stellen (es sei denn sie sind vollständig geimpft oder genesen seit nicht länger als 6 Monaten) und das Gesundheitsamt darüber zu informieren. Gemäss Gesundheitsamt des Kantons Schaffhausen erhalten diese Personen eine Quarantäne-Verfügung nach Hause geschickt.

Die Details und Länderliste dazu sind der [Informationsseite des BAG](#) zu entnehmen.

5.3.1 Lehrpersonen

Sämtliche Lehrpersonen haben sich an die Reise- bzw. Quarantänebestimmungen zu halten.

Lehrpersonen, die in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko reisen und sich anschliessend in Quarantäne begeben müssen, erhalten gemäss den Vorgaben des Bundes keinen Lohn für die Tage der Quarantäne, die in die Unterrichtszeit fallen. Die Abwesenheit wird in Form von unbezahltem Urlaub vom Lohn in Abzug gebracht.

Wer sich einer Quarantäne entzieht, begeht nach Artikel 83 des Epidemiengesetzes eine Übertretung, die mit Busse (maximal CHF 10 000) bestraft wird (Abs. 1 Bst. h), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu CHF 5000. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone. Die Bestimmungen des Bundes diesbezüglich finden Sie unter [Coronavirus: Einreise in die Schweiz](#).

Im Falle einer Abwesenheit sind die Gemeinden für die Organisation der Stellvertretungen verantwortlich. Es gelten bezüglich Einsatz von Stellvertretungen die üblichen Regelungen. Die Abrechnung der Stellvertretungen erfolgt auf dem üblichen Weg über Bordereau. Die Stellvertreterkosten werden vom Kanton und der Gemeinde gemäss Kostenteiler übernommen.

Bei Ausbruch der Krankheit gilt die reguläre Lohnfortzahlungspflicht wie bei Krankheit.

5.3.2 Schülerinnen und Schüler

Die Quarantänebestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler. Die Eltern tragen die volle Verantwortung für die Umsetzung der Quarantäne. Um einer Ausbreitung entgegenwirken zu können, ist es wichtig, dass Familien, die ihre Ferien in einem der Risikoländer verbracht haben, sich auch tatsächlich in Quarantäne begeben. Mit einem vom Erziehungsdepartement verfassten Elternbrief wurden die Eltern auf die Quarantänebestimmungen aufmerksam gemacht. Eine Selbstdeklaration wird nicht mehr verlangt.

Sollte ein Kind aufgrund der Quarantänebestimmungen den Unterricht nach den Ferien nicht besuchen können, gilt es als entschuldigt und erhält von der Schule Aufgaben und Aufträge, welche es zu Hause selbständig erfüllen kann.

6 Coronafall in der Schule - Was ist zu tun?

Oberstes Ziel ist die Beibehaltung des Präsenzunterrichts und die Beruhigung der meist angespannten Situation bei Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen. Die nachfolgenden Informationen und Instruktionen dienen diesem Zweck und sind verbindlich einzuhalten.

6.1 Grundsätzliches

Wenn in einer Klasse ein positiver Coronafall auftritt, wird das Contact-Tracing des kantonalen Gesundheitsamtes aktiv. Bis eine Anordnung (Quarantäne für andere Schülerinnen und Schüler oder die Klasse) erfolgt, kann es in Phasen mit hohen Fallzahlen auch mal länger (mehrere Tage) dauern.

In dieser Wartezeit (ein attestiertes Testergebnis liegt vor) soll der Unterricht in der betroffenen Klasse unter erhöhten Schutzmassnahmen weitergeführt werden. Die zusätzlichen Massnahmen sind nötig, um die Ansteckungsgefahr zu minimieren und Vertrauen zu schaffen bei Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen.

Die Massnahmen gelten solange bis klare Anordnungen des Gesundheitsamtes (Contact Tracing) vorliegen bzw. bis die betroffenen Kinder vom Gesundheitsamt über weitere Massnahmen informiert wurden. Im Vorfeld eines Testes (Phase der Selbstquarantäne) gilt das Regime der erhöhten Schutzmassnahmen noch nicht.

Unter Umständen ist es zur Entlastung der Situation auch angezeigt, dass für die betroffene Klasse bzw. die Schule in Rücksprache mit dem Erziehungsdepartement und dem Gesundheitsamt kurzfristig Fernunterricht angeordnet wird (vgl. Pkt. 7).

In den Schulen der Sekundarstufe I werden seit dem 3. Mai 2021 präventive Tests durchgeführt (vgl. Pkt. 8). Durch diese Tests sollen asymptomatische Träger von Covid-19 entdeckt und Übertragungsketten frühzeitig unterbrochen werden. Informationen zu den Tests und dem konkreten Prozess bei einem positiven Testergebnis nach der Analyse des Pools sind auf der [Website des Gesundheitsamtes](#) zu finden.

6.1.1 Verbindliche Schutzmassnahmen für den Kindergarten und die Primarschule im Coronafall

Kindergarten

- Gem. BAG müssen Kinder unter 12 Jahren keine Masken tragen. Das Tragen einer Maske ist aber, wenn die Erziehungsberechtigten dies trotzdem für ihr Kind in dieser kurzen Zeit der Ausnahmesituation möchten, zugelassen.
- Die Lehrperson instruiert die Kinder altersgemäss betreffend Hygienemassnahmen.
- Stündliches, richtiges Lüften des Klassenzimmers und aller zusätzlich benutzten Räume ist Pflicht.
- Die Lehrperson und die Kinder halten, wo immer möglich, Abstand zueinander.
- Es findet kein Sport in der Turnhalle mehr statt, stattdessen macht die Lehrperson draussen Bewegungsspiele mit den Kindern.
- Der Znüni wird im Sitzen eingenommen.
- Durchmischung mit anderen Klassen (gilt auch für Doppelkindergärten) ist zu unterlassen. Freispiel draussen findet klassengetrennt statt. Die Durchmischung betrifft auch den HSK-Unterricht. Die Eltern sind diesbezüglich zu informieren.
- DaZ, Psychomotorik und Logopädie finden für die Kinder der betroffenen Klassen nicht statt, wenn sie in klassenübergreifenden bzw. durchmischten Gruppen stattfinden.
- Hygienemassnahmen wie Händewaschen und Desinfektion von Gegenständen im Klassenzimmer werden verstärkt.

Primarschule

- Gem. BAG müssen Kinder unter 12 Jahren keine Masken tragen. Das Tragen einer Maske ist aber, wenn die Erziehungsberechtigten dies trotzdem für ihr Kind in dieser kurzen Zeit der Ausnahmesituation möchten, zugelassen.
- Die Lehrperson instruiert die Kinder altersgemäss betreffend Hygienemassnahmen.
- Stündliches, richtiges Lüften des Klassenzimmers und aller zusätzlich benutzten Räume ist Pflicht.
- Die Lehrperson und die Kinder halten, wo immer möglich, Abstand zueinander.
- Es findet kein Sport in der Turnhalle mehr statt, stattdessen macht die Lehrperson draussen Bewegungsspiele mit den Kindern.
- Der Schwimmunterricht wird ausgesetzt.
- Sämtlicher Unterricht in durchmischten Gruppen findet nicht statt. Dies betrifft auch den HSK-Unterricht. Die Eltern sind diesbezüglich zu informieren.
- DaZ, Psychomotorik und Logopädie finden für die Kinder der betroffenen Klassen nicht statt, wenn sie in klassenübergreifenden bzw. durchmischten Gruppen stattfinden.
- Die Kinder betreten und verlassen das Schulhaus gestaffelt zu den anderen Klassen.
- Die Pause findet entweder in einem Innenraum oder alternativ zeitlich verzögert zu den anderen Klassen auf dem Pausenplatz statt. Verzehr von Nahrung ist in Innenräumen nur im Sitzen und unter Einhaltung der Abstandsregeln gestattet. Auf dem Pausenplatz müssen die Mindestabstände von 1.5 Metern eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen beaufsichtigt werden.
- Die Teilnahme für die betroffenen Schülerinnen und Schüler an der Aufgabenhilfe sollte aufrechterhalten werden, muss aber in einem getrennten Raum stattfinden.
- Hygienemassnahmen wie Händewaschen und Desinfektion von Gegenständen im Schulzimmer und Werkräumen werden verstärkt.

6.1.2 Handlungsablauf/Vorgehen

Wir unterscheiden:

Eine Klasse ist im Normalbetrieb (Stufe A). Dies bedeutet:

- Allg. Hygiene- und Verhaltensregeln werden umgesetzt
- Es liegen **keine** COVID-19-Ansteckungen vor

Eine Klasse mit Coronafall (Stufe B). Dies bedeutet:

- Allg. Hygiene- und Verhaltensregeln werden umgesetzt
- Es liegen **einzelne oder mehrere** COVID-19-Ansteckungen vor (vgl. auch Pkt. 7)

In jeder Gemeinde ist eine verantwortliche Person vor Ort zu bestimmen, die im Fall von COVID-19-Ansteckungen die Übersicht über die Situation in den einzelnen Schulen der Gemeinde behält und die Verstärkung der Schutzmassnahmen (vgl. Pkt. 6.1.1) in einer betroffenen Klasse veranlasst oder wieder aufhebt. Sie ist vor Ort Kontaktperson für Schulleitungen, Schulvorstehende, Lehrpersonen, das Contact Tracing, Eltern und die örtlichen Behörden. Dies kann entweder die dem Kanton gemeldete Verbindungsperson oder dann eine neu bestimmte Corona-Koordinations-Person sein.

Handlungsablauf vor Ort

1. Die Erziehungsberechtigten melden der Klassenlehrperson ihres Kindes das positive Testergebnis. Sie übermitteln vom offiziell attestierten Testergebnis eine Kopie/Foto via Mail, SMS bzw. MMS etc. an die Klassenlehrperson.
2. Die Klassenlehrperson leitet die Information an die Corona-Koordinations-Person weiter.
3. Die betroffene Klasse wird gleichentags stufengerecht und umsichtig informiert. Den Kindern wird ein Elternbrief mitgegeben, welcher über die aktuelle Situation informiert. Für den Elternbrief sind die verbindlichen Textbausteine des Erziehungsdepartements zu verwenden (vgl. Sondermailing vom 2. November 2020).
4. Die Schutzmassnahmen müssen in der betroffenen Klasse spätestens einen Tag nach Meldung stufengerecht gem. Pkt. 6.1.1 hochgefahren werden.
5. Die Massnahmen gelten bis das Contact Tracing ihre Arbeit erledigt hat.

Oberstes Ziel ist die Beibehaltung des Präsenzunterrichts und die Beruhigung der meist angespannten Situation bei Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrpersonen.

Das Erziehungsdepartement unterstützt die Verantwortlichen der Schulen bei der Organisation des Unterrichts bei Ausfällen von Lehrpersonen oder bei weitreichenderen Massnahmen.

Fragen im Zusammenhang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen an Schulen sowie zum Contact-Tracing sind an die Corona-Hotline zu richten.

Fragen zur Unterrichtsorganisation klären die Verantwortlichen der Schulen mit der kantonalen Schulaufsicht.

7 Ausbruchmanagement des kantonalen Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt bzw. der kantonsärztliche Dienst und das Contact Tracing überprüfen und bewerten regelmässig die Lage im Kanton Schaffhausen. Die Kinder und Jugendlichen und die Mehrheit der Lehrpersonen sowie weiteres Schulpersonal gehören, anders als beispielsweise die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen, in der Regel nicht zur Covid-Risikogruppe. Dies muss bei der Festlegung von adäquaten Massnahmen berücksichtigt werden.

Den Verbindungspersonen in den Gemeinden wurde mittels Sondermailing ein Factsheet zum Ausbruchmanagement (Zuständigkeiten/Kompetenzen und Ablauf) sowie zu den Massnahmen des Contact Tracing (Isolation und Quarantäne) zugestellt. Dieses dient dem Kantonsärztlichen Dienst/Contact Tracing im Austausch mit den Corona-Koordinations-Personen in den Gemeinden dazu, beim Auftreten von mehreren Fällen adäquate Massnahmen zu definieren.

Die Anordnung von Massentests in einer Klasse respektive einer ganzen Schule durch den Kantonsärztlichen Dienst wurde für folgendes Auslöseereignis definiert:

Wenn 2 Fälle innerhalb 7 Tagen in der gleichen Klasse auftreten, wird die gesamte Klasse getestet (ggf. wird abgeklärt, ob das auch klassenübergreifenden Unterricht betrifft). Bei der im Rahmen des Ausbruchmanagements angeordneten Massentestung einer Schule handelt es sich aktuell um einen Antigen-Schnelltest (Nasen-Rachen-Abstrich).

Hinweise zu den [verschiedenen Testarten sind auf der Website des BAG](#) zu finden.

Ergänzend dazu können vom Kantonsärztlichen Dienst repetitive Tests (vgl. Pkt. 8) als zusätzliches Instrument lokal und zeitlich begrenzt angeordnet werden.

Für die vom Kantonsärztlichen Dienst angeordneten Tests ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Diese kann mit dem Formular [Einverständniserklärung Erziehungsberechtigte](#) eingeholt werden. Schülerinnen und Schüler, welche nicht an den Tests teilnehmen, begeben sich in den Fernunterricht und verbleiben vorerst in Quarantäne. Diese Quarantäne kann mittels negativem individuellen PCR-Tests mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden, wobei diese Schülerinnen und Schüler sich selber um einen solchen Test bemühen müssen. Sollte der PCR-Test positiv ausfallen, begeben sich diese Schülerinnen und Schüler in Isolation und werden vom Contact Tracing begleitet.

Neben der Anordnung von Massentests und/oder repetitiven Tests gehören gegebenenfalls auch die Schliessung einer Klasse oder, als letztes Mittel, die Schliessung einer ganzen Schule zu den möglichen Massnahmen. Die Zuständigkeiten diesbezüglich sind im Pkt. 8 beschrieben.

Je nach Situation kann es sinnvoll sein, dass anstelle der in Pkt. 6 beschriebenen Vorgehensweise die Klasse bzw. die Schule von Beginn weg für eine gewisse Zeit in den Fernunterricht geschickt wird ("**Corona-Auszeit**"). Dies tritt dann ein, wenn bspw. Unklarheit herrscht über die Anzahl von Infizierten, das Contact Tracing zeitintensive und umfassende Abklärungen machen muss oder die Situation vor Ort ganz allgemein gesehen schwierig ist. Diese Massnahme kann nur in Absprache mit dem Erziehungsdepartement und dem Gesundheitsamt ergriffen werden.

8 Repetitives Testen in den Schulen bis mindestens zu den Sommerferien

Der Bund verfolgt neue Ansätze, um möglichst alle Ansteckungen mit dem Coronavirus zu erkennen, die Ansteckungsketten zu unterbrechen und so die schrittweise Öffnung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens zu unterstützen. Die repetitiven Massentests an Schulen, in Institutionen und Betrieben bilden daher eine wichtige Säule in der Gesamtstrategie zur Pandemiebekämpfung. Diese Tests werden mit gesammelten PCR-Speichelproben (gepoolte Tests) vor Ort durchgeführt. Mit dieser Testform werden die Proben der Testpersonen nicht einzeln, sondern in einer gemischten Probe analysiert. Die Kosten werden vom Bund und dem Kanton getragen.

Seit den Frühlingsferien 2021 werden wöchentlich repetitive Massentests in den Schulen der Sekundarstufe I und II durchgeführt.

Der Regierungsrat hat - aufgrund der positiven Erfahrungen einerseits und der sinkenden Fallzahlen andererseits - entschieden, dass sich auch die Primarschulen administrativ und organisatorisch für die Durchführung von repetitiven Tests vorzubereiten haben. Nach einer lokalen Häufung von mindestens zwei Fällen können diese Tests als zusätzliches Instrument zum bisher bestehenden und bewährten Ausbruchsmangements vom Kantonsärztlichen Dienst lokal und zeitlich begrenzt angeordnet werden. Dank der administrativen und organisatorischen Vorbereitung hat der Kanton sodann die Möglichkeit, bei einer allgemeinen Verschlechterung der Lage das repetitive Testen rasch flächendeckend einzusetzen

Im Gegensatz zur Sekundarstufe I findet der Unterricht in der Primarschule auch bei einem positiven Pool weiterhin im Klassenzimmer statt. Die Klasse wird jedoch möglichst von den anderen Klassen isoliert. Die Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse haben zudem bis

zum Vorliegen der Ergebnisse eine Schutzmaske zu tragen. Sobald der Prozess abgeschlossen ist - in der Regel dauert dieser 48 Stunden - darf wieder zum normalen Unterricht zurückgekehrt werden. Die Schülerinnen und Schüler, welche weder an den repetitiven Tests noch am nachfolgenden individuellen PCR-Test teilnehmen und somit weder ein negatives oder positives Testresultat vorweisen können, haben sich in Quarantäne zu begeben. Diese Quarantäne kann mittels negativem individuellen PCR-Tests mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden, wobei sich die Eltern selber um einen solchen Test für die Schülerinnen und Schüler zu bemühen haben.

Den Verbindungspersonen in den Gemeinden wurde mittels Sondermailing ein Factsheet *Repetitives präventives Testen in den Schulen der Sekundarstufe I und II (9. April 2021)* und *Repetitives Testen an den Primarschulen (7. Juni 2021)* zugestellt. Weitere Informationen sind auf der [Website des Gesundheitsamtes](#) zu finden.

Möchten einzelne Schulbehörden eine generelle Einführung von repetitiven und wöchentlich durchgeführten Tests an ihren Schulen, so haben sie die Möglichkeit, diese beim Kantonsärztlichen Dienst, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen zu beantragen.

Ende Juli wird vom kantonalen Covid-Team die epidemiologische Lage erneut beurteilt und das weitere Vorgehen für das Schuljahr 2021/22 hinsichtlich des repetitiven Testens bestimmt.

9 Zuständigkeit für die Anordnung einer Klassen- bzw. Schulschliessung und / oder von Fernunterricht an der Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I)

Die Zuständigkeit für die Schliessung einer Klasse oder einer ganzen Schule liegt grundsätzlich beim Kanton. Die Schliessung kann aus verschiedenen Gründen notwendig werden.

A) Epidemiologische Gründe

Der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin ist für die Anordnung von Massnahmen wie bspw. Isolation, Quarantäne, Durchführung eines Tests bis hin zur Klassen- bzw. Schulschliessung zuständig. Die Schulschliessung erfolgt in Absprache mit der Corona-Koordinations-Person in der jeweiligen Gemeinde und dem Erziehungsdepartement (Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I).

B) Organisatorische oder pädagogische Gründe

Das Erziehungsdepartement, konkret die Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I, ist in Absprache mit der Corona-Koordinations-Person zuständig für die Anordnung von Fernunterricht, wenn bspw. die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler einer Klasse in Quarantäne ist und die Organisation des Unterrichts (Präsenz- und Fernunterricht gleichzeitig) sich schwierig gestaltet.

C) Ausserordentliche Gefährdungssituationen in der Schule

Unaufschiebbare Massnahmen zum Schutz des Schulbetriebs im Sinne von Art. 16a Schulgesetz kommen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie grundsätzlich nicht zum Tragen, da höherrangiges Bundesrecht (Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen; Epidemiengesetz) vorgeht.

Die oben erwähnten Zuständigkeiten müssen zwingend beachtet werden, so dass ein koordiniertes Vorgehen unter Einbezug aller Beteiligten gewährleistet werden kann.

10 Personalrechtliche Aspekte und Stellvertreterlösungen

10.1 Grundsätzliches

Die Schliessung von Schulen ist aktuell kein Thema. Deshalb gilt wie bis anhin, dass grundsätzlich alle Lehrpersonen in der Schule arbeiten. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind in der Verantwortung, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen geschützt sind und die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

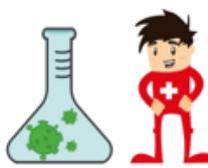
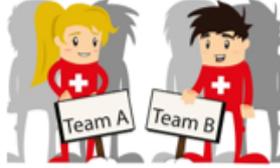
Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist grundsätzlich nur dann angezeigt, wenn [Symptome](#) auftreten, ein positives Testergebnis vorliegt oder vom Contact Tracing eine Quarantäne angeordnet worden ist. Es gilt das ordentliche Personalrecht.

10.2 Besonders gefährdete Personen

Das BAG definiert und aktualisiert unter [Kategorien besonders gefährdeter Personen](#) die betroffenen (erwachsenen) Personen. Auch diese Personen haben grundsätzlich ihre Arbeitspflicht zu erfüllen, unter Berücksichtigung und Einhaltung der lokalen Schutzkonzepte.

Der Arbeitsplatz von besonders gefährdeten Lehrpersonen ist [gem. Art. 27a der Covid-10 Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 \(Stand am 17. Mai 2021\)](#) so auszugestalten, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen persönliche Schutzausrüstung).

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

			
S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.). Nur umsetzen, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung verfügbar ist.
S	T	O	P

10.2.1 Zusätzliche Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen

Für besonders gefährdete Lehrpersonen sollen die bereits getroffenen und lokal umgesetzten Schutzmassnahmen noch ausgebaut werden.

Für Lehrpersonen der Primarschule und des Kindergartens

- Besonders gefährdete Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarschule und auf dieser Stufe tätigen Personen **sollten** zu Ihrem eigenen Schutz FFP2 Masken tragen.

- Halbstündliches Stosslüften ist in den Räumen des Kindergartens und der Primarschule Pflicht.
- Die Lehrperson und die Kinder achten auf genügend Abstand. Dabei ist es die Aufgabe der Lehrperson, die Kinder bei Nichtbeachten immer wieder daran zu erinnern.
- Der Znüni wird im Sitzen eingenommen.
- Den Hygienemassnahmen wie Händewaschen und Desinfektion von Gegenständen im Klassenzimmer und aller zusätzlich genutzten Räumen wird ganz besondere Beachtung geschenkt.

Für Lehrpersonen der Sekundarstufe I

- Besonders gefährdete Lehrpersonen der Sekundarstufe I und auf dieser Stufe tätigen Personen sollten zu Ihrem eigenen Schutz FFP2 Masken tragen.
- Die Lehrperson und die Schülerinnen und Schüler halten stets Abstand zueinander.
- Halbstündliches Stosslüften ist im Klassenzimmer Pflicht.
- Hygienemassnahmen wie Händewaschen und Desinfektion von Gegenständen im Schulzimmer und Werkräumen wird ganz besondere Beachtung geschenkt. Vor Betreten des Schulzimmers werden die Hände desinfiziert oder dann im Schulzimmer gewaschen.

10.2.2 Was tun, wenn der Gesundheitsschutz trotzdem nicht ausreichend ist?

Kann eine Lehrperson mangels ausreichendem Gesundheitsschutz ihre Arbeit im Präsenzunterricht gemäss Arbeitsvertrag nicht erfüllen, so meldet die betroffene Lehrperson ihre besondere Gefährdung mittels einem ärztlichen Attest bei der zuständigen Schulbehörde oder Schulleitung bzw. den zuständigen Vorstehenden.

Im Rahmen eines Gespräches werden zusätzliche Massnahmen mit der betroffenen Lehrperson besprochen und die Lehrperson kann sich zu diesen äussern (Anhörung). Die beschlossenen Massnahmen werden danach schriftlich festgehalten und der Lehrperson in geeigneter Weise mitgeteilt.

Es wird eine individuelle Lösung gesucht gemäss [Merkblatt zum Ablauf im Umgang mit Lehrpersonen die zur Kategorie "Besonders gefährdeter Personen" gehören](#).

Der Kanton Zürich hat in Bezug auf die Umsetzung der Mutterschutzverordnung bei schwangeren Lehrerinnen unter besonderer Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie [ein Gutachten](#) erstellt. Dieses Dokument kann auch im Kanton Schaffhausen den Schulbehörden und Schulleitungen dazu dienen, mit einer schwangeren Lehrerin deren Arbeitsplatzrisiken im gemeinsamen Gespräch sofort nach Bekanntgabe der Schwangerschaft zu eruieren und mit ihr die Schutzmassnahmen zu erörtern.

10.3 Stellvertreterlösungen für Frühling/Sommer

Die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH) haben im Rahmen ihres Studienplanes Möglichkeiten, Stellvertretungen zu übernehmen. Diese sind jedoch begrenzt, da die meisten Studierenden ihr Studium als Vollzeitsetting absolvieren.

Die Anfrage von Studierenden, die dem Schulteam bekannt sind, kann direkt erfolgen. Die Ausschreibungen können auch dem Sekretariat der PHSH (PHSH.Sekretariat@phsh.ch) gemailt werden zur Weiterleitung an die Studierenden. In diesem Fall muss die Ausschreibung so gestaltet sein, dass sie den Studierenden direkt weitergeleitet werden kann.

Das Koordinieren der Einsätze durch das Prorektorat Ausbildung der PHSH ist leider nicht möglich, da die Studienpläne der Studierenden vielfältig und individuell sind.

11 Schulische Abklärung und Beratung SAB

Schulpsychologische Abklärungen und Beratungen von Kindern und Jugendlichen werden unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften (Abstand halten, Hände waschen) angeboten. Die SAB verfügt über ein eigenes an die Situation angepasstes Schutzkonzept.

12 Therapien (Logopädie und Psychomotorik)

Die Regelungen für die Schulen des Kantons gelten grundsätzlich auch für die Therapien (inkl. Abklärungen). Falls die Eltern ihr Kind zur Therapie bringen und/oder wieder abholen, müssen die aktuell geltenden Hygienevorschriften (Abstand halten, Händewaschen) eingehalten werden.

13 Schul- und familienergänzende Betreuung

Der Verband Kinderbetreuung Schweiz *kibesuisse* hat für Institutionen aller Betreuungsformen Informationen und Empfehlungen im Umgang mit Covid-19 zusammengestellt. Im [Muster-Schutzkonzept](#) finden sich alle wichtigen Elemente, die zur Betreuung in Kindertagesstätten, schulergänzenden Betreuungsinstitutionen und Mittagstische benötigt werden

14 Hinweis für die Sonderschulen (inkl. Frühbereich)

Die vorliegenden Richtlinien gelten grundsätzlich auch für die Sonderschulen. Sie setzen diese sinngemäss um und machen, wo die Behinderung der Kinder und Jugendlichen dies erfordert, in Absprache mit der Abteilungsleitung Sonderpädagogik der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I die notwendigen Anpassungen und erlassen ergänzende Regelungen.